



## SATZUNG

### § 1 Gebiet, Name, Sitz und Zweck

1. Die im Stadtgebiet Köln, Teilen des Rhein-Erft-Kreises, Teilen des Rheinisch Bergischen Kreises und deren Randgebieten bestehenden Turn- und Sportgemeinschaften oder Fachgebiete (nachstehend Vereine genannt), die diese Satzung anerkennen und Mitglieder des Turnverband Köln sind, bilden den TURNVERBAND KÖLN 1876 E. V.; Kurzname: **TVB KÖLN**
2. In diesem Gebiet ist der TVB KÖLN der „Regionale Fachverband für Turnen und Gymnastik als Freizeit- Gesundheits- und Leistungssport im RTB“ für die vom Deutschen Turner-Bund vertretenen Sportarten.
3. Der TVB KÖLN gehört dem Landesturnverband Rheinischer Turnerbund e.V. (RTB) im Deutschen Turner-Bund e.V. (DTB) an.
4. Der Sitz des TVB KÖLN ist Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 43 VR 7158 eingetragen.
5. Der TVB KÖLN bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens in seiner, den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit für alle Alters- und Leistungsstufen, für Menschen mit und ohne Behinderungen, jeden Geschlechts, in zeitgemäßen Formen als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und als Weg zur aktiven Freizeitgestaltung.
6. Der TVB KÖLN vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine und ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
7. Der TVB Köln kann Kooperationen mit weiteren Turngauen/-verbänden eingehen und durch Beschluss des Verbandstages Aufgaben innerhalb der Verbandsstruktur ausgliedern, übernehmen oder extern vergeben.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der TVB KÖLN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TVB KÖLN. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TVB KÖLN.

### § 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des TVB KÖLN sind die Satzung und die Ordnungen.
  - a) Die Satzung wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag mit 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
  - b) Die Ordnungen bzw. deren Änderungen werden durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen.  
Die Ordnungen sind verbindlich für den gesamten TVB KÖLN und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
2. Die Satzung und die Ordnungen des TVB KÖLN dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Rheinischen Turnerbundes stehen. Analog dürfen die Satzungen und die Ordnungen der Mitgliedsvereine nicht im Widerspruch zur Satzung des TVB KÖLN stehen.
3. Für die fachlichen und überfachlichen Aufgaben sind die Rahmen- oder Fachgebietsordnungen und die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Turner-Bundes maßgebend.

### § 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind die Vereine bzw. die Fachabteilungen von Vereinen, die in der Regel im Verbandsgebiet des TVB KÖLN ansässig sind, sowie der Ehrenvorsitzende / die Ehrenmitglieder des TVB KÖLN.
2. Jeder Verein bzw. jede Fachabteilung eines Vereins kann Mitglied werden, sofern die Grundsätze nach § 1 dieser Satzung erfüllt werden und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt.
3. Durch die Aufnahme in den TVB KÖLN wird die Mitgliedschaft erworben.  
Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand des TVB KÖLN zu richten, der „in Abstimmung mit dem Rheinischen Turnerbund“ über die Aufnahme entscheidet. Verweigert dieser die Aufnahme, so steht dem Antragsteller die Berufung beim Präsidium des Rheinischen Turnerbundes (RTB) als dem zuständigen Landesturnverband zu, der endgültig entscheidet.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im einzelnen aus der Satzung und den Ordnungen des TVB KÖLN in der jeweils gültigen Fassung.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Fachabteilung endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss aus dem TVB KÖLN.
2. Der Austritt ist dem Vorstand des TVB KÖLN in schriftlicher Form zu erklären und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres dem Vorstand des TVB KÖLN vorliegen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand des TVB KÖLN im Einvernehmen mit dem Rechts- und Ehrenrat beschlossen werden.
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder etwaiger Umlagen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
  - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt bzw. sich verbandsschädigend verhält.  
Hierzu gehört auch die unterlassene oder falsche Meldung von Mitgliedern zum Fachverband „Turnen“ zum Zwecke der Beitragserhebung gem. § 7, Abs.3., wenn die vom DTB und seinen Unterorganisationen RTB und TVB Köln bestehenden Satzungsregelungen, welche Sportarten der DTB, der RTB und der TVB Köln gem. § 1, Abs. 2 vertritt, missachtet werden.
  - c) bei Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft im TVB KÖLN.
4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung beim Präsidium des Rheinischen Turnerbundes (RTB) einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zu dessen Entscheidung bleibt es bei dem Beschluss des Vorstandes des TVB KÖLN.
5. Mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitrags- oder sonstigen Verpflichtungen dem TVB KÖLN gegenüber bleiben bis zur Erfüllung bestehen.

## § 7 Beiträge und Umlagen

1. Der Mitgliedsbeitrag des TVB KÖLN und etwaige Umlagen werden vom Verbandstag festgesetzt und in die Beitragsordnung übernommen.
2. Beitragsfestsetzungen der übergeordneten Verbände und Organisationen (z.B. DTB, RTB, LSB) werden nach Maßgabe deren Beschlussfassung an die Vereine weitergeleitet.
3. Maßgebend für die Berechnung der Beiträge und etwaiger Umlagen sind die unter...Fachverband „Turnen“ an den LandesSportBund (LSB) gemeldeten Mitgliederzahlen. Unter Hinweis auf § 1, Abs. 2. sind dem LSB unter „Turnen“ alle Mitglieder zu melden, die im Verein eine vom DTB vertretene Sportart ausüben.
4. Der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag wird den Mitgliedern durch Rechnung bekannt gegeben.
5. Einzelheiten zur Zahlungspflicht von Beiträgen und Umlagen sowie Verzugszinsen etc. sind in der „Gebührenordnung“ festgelegt.

## § 8 Verwaltung, Organe, Gremien

Der TVB KÖLN verwaltet sich durch:

### 1.Organe:

- 1.1 der Verbandstag
- 1.2 der Vorstand

## 2.Führungsgremien:

- 2.1 der Vorstand
- 2.2 der geschäftsführende Vorstand
- 2.3 der Vorstand der Turnerjugend

## 3.Weitere Gremien:

- 3.1 der Rechts- und Ehrenrat
- 3.2 der Bereichsausschuss Sport

## § 9 Verbandstag (Mitgliederversammlung)

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des TVB KÖLN.
2. Jedes Jahr - innerhalb der ersten vier Monate des laufenden Kalenderjahres- findet der Verbandstag statt. Dieser kann als Präsenzveranstaltung oder online als Video-Konferenz durchgeführt werden. Der Verbandstag wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall von einem/r BGB-Vertreter/in einberufen. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden.  
Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch einen / eine der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Einladungen zum Verbandstag sind schriftlich, spätestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, den Stimmberechtigten zuzusenden.  
Die Einladungen zum Verbandstag und Sitzungen des Verbandes können auch per E-Mail, SMS odgl. zugestellt werden. Dies betrifft auch Mitteilungen zur laufenden Kommunikation mit den Vereinen oder Vereinsvertretern aus dem Mitgliedschafts- bzw. Aufgabenverhältnis.  
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag schriftlich dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.
4. Besprechungspunkte der Tagesordnung und Aufgaben des Verbandstages sind u.a.:
  - 4.1 Wahl einer Protokollführerin / eines Protokollführers
  - 4.2 Berichte des Vorstandes
  - 4.3 Bericht der Kassenprüfer
  - 4.4 Entlastung des Vorstandes
  - 4.5 Wahlen und Bestätigungen zu den Organen und Gremien in jedem zweiten Jahr:  
Vorstand  
Rechts- und Ehrenrat  
drei Rechnungsprüfer / -innen  
Bestätigung der Fachwarte und Fachwartinnen, der Warte und Wartinnen des Bereichsausschusses Sport  
Bestätigung des / der Vorsitzenden der Turnerjugend
  - 4.6 Genehmigung der Haushalte und Haushaltsvoranschläge sowie Änderungen der Beitragsordnung.
  - 4.7 Satzungsänderung
  - 4.8 Beschlüßfassungen über vorliegende Anträge
5. Zur Beschlüßfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten erforderlich.  
Ausnahme zu Punkt 4.7 (siehe § 20, 1a)
6. Dem Verbandstag gehören stimmberechtigt an:
  - 6.1 die Mitglieder des Vorstandes.
  - 6.2 die Mitglieder des Bereichsausschusses Sport.
  - 6.3 5 Mitglieder des Vorstandes der Turnerjugend.

- 6.4 die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates.
- 6.5 Jeder Verein kann grundsätzlich zum Verbandstag einen / eine stimmberechtigte(n) Abgeordnete(n) entsenden.  
Vereine über 300 Mitglieder erhalten je angefangene 300 Mitglieder eine weitere Stimme.
- 6.6 die vom Jugendverbandstag gewählten Abgeordneten der Turnerjugend (maximal 5 Delegierte).
- 6.7 der / die Ehrenvorsitzende  
die Ehrenmitglieder
- 6.8 Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter /der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer /der Protokollführerin zu unterschreiben ist.  
Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen

### § 10 Außerordentlicher Verbandstag (AO. Mitgliederversammlung)

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand des TVB KÖLN einen außerordentlichen Verbandstag einberufen oder wenn es von einem Zehntel der beim Verbandstag Stimmberechtigten beantragt wird.
2. Die Stimmberechtigten sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagungsordnungspunkte einzuladen.
3. Im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung sinngemäß.

### § 11 Gesetzlicher Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der geschäftsführende Vorstand nach § 12.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

### § 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
  - 1.1 der / die Verbandsvorsitzende
  - 1.2 der / die Vorsitzende Verwaltung
  - 1.3 der / die Vorsitzende Finanzen
  - 1.4 der / die Vorsitzende Sport
  - 1.5 der / die Vorsitzende Gesellschaftspolitik und Umweltfragen
  - 1.9 das Vorstandsmitglied Vertreter/in der Vereine

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben des laufenden Geschäfts zuständig. Er kann Dringlichkeitsentscheidungen zwischen den Vorstandssitzungen mehrheitlich herbeiführen. Eilige Entscheidungen können auch per Rundmail oder Telefonkonferenz herbeigeführt werden, wenn der schriftliche Beschlussvorschlag eine Mehrheit erhält und zur nächsten Vorstandssitzung vorgelegt wird und kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss widerspricht

### § 13 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - 1.1 der / die Verbandsvorsitzende
  - 1.2 der / die Vorsitzende Verwaltung
  - 1.3 der / die Vorsitzende Finanzen
  - 1.4 der / die Vorsitzende Sport
  - 1.5 der / die Vorsitzende Gesellschaftspolitik und Umweltfragen
  - 1.6 der / die Vorsitzende der Turnerjugend

- 1.7 das Vorstandsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 1.8 das Vorstandsmitglied für Breiten- und Gesundheitssport
- 1.9 das Vorstandsmitglied Vertreter/in der Vereine

2. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des TVB KÖLN im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages. Der Vorstand tagt in der Regel in Präsenzsitzungen oder digital als Video-Konferenz.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter / eine Vertreterin bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.  
Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und Personen für besondere Aufgaben kooptieren.
5. Haftung  
Die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragten Funktionsträger können aus ihrer Tätigkeit und Entscheidungsverantwortung nur zur Haftung herangezogen werden, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird. Die Genannten sind von einer gesamtschuldnerischen Haftung befreit.

6. Erstattung von Auslagen und Leistungen  
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält Auslagenerstattungen nach Maßgabe der Gebührenordnung. Die Mitglieder des Vorstandes und der Gremien sowie vom Vorstand Beauftragte, können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten. Hierzu gehören auch steuerfreie Pauschalen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Ehrenamtpauschale).

### § 14 Bereichsausschuss Sport

1. Der Bereichsausschuss Sport koordiniert alle fachlichen Angelegenheiten.
2. den Bereichsausschuß bilden:
  - 2.1 der / die Vorsitzende Sport als Leiter / Leiterin
  - 2.2 das Vorstandsmitglied für Breiten- und Gesundheitssport
  - 2.3 der/die Fachwarte/-innen, Warte/-innen bzw. der/die Vorsitzende der Fachausschüsse oder deren Vertreter sowie die Koordinatoren für besondere Aufgaben bzw. für delegierte Aufgaben nach § 13, Abs. 4.
3. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes haben im Bereichsausschuss Sport Sitz und Stimme.

### § 15 Turnerjugend

1. Die Turnerjugend im TVB KÖLN führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des TVB KÖLN selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Sie ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

2. Die Turnerjugend gibt sich eine Jugendordnung, die nur auf einem Verbandstag der Turnerjugend Köln geändert bzw. neu gefasst werden kann.
3. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

### § 16 Rechts- und Ehrenrat

1. Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand, dem Bereichsausschuss Sport und dem Vorstand der Turnerjugend angehören.
3. Der Rechts- und Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Leiter.
4. Dem Rechts- und Ehrenrat obliegt:
  - zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführung der Organe und Führungsgremien des TVB KÖLN der Satzung und den Ordnungen entsprechen,
  - Streitfälle oder Meinungsverschiedenheiten zu schlichten,
  - Ehrenverfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten einzuleiten.
5. Alles Weitere regeln die Rechts- und Ehrenordnung sowie die Ehrungsordnung

### § 17 Ehrungen

1. werden vom Rechts- und Ehrenrat vorbereitet und vom Vorstand beschlossen.
2. Die Auszeichnung zum Ehrevorsitzenden/ zum Ehrenmitglied bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf einem Verbandstag.

### § 18 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch drei vom Verbandstag gewählte Vereinsvertreter.
2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung zu prüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht den unter § 8 dieser Satzung genannten Organen, Führungsgremien bzw. weiteren Gremien angehören.

### § 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der TVB KÖLN Ordnungen, die vom Vorstand zu beschließen und zu ändern sind, ausgenommen die Beitragsordnung und die Ordnung der Turnerjugend.
2. Zu den Ordnungen des TVB KÖLN gehören:
  - 2.1 die Geschäftsordnung
  - 2.2 die Wirtschafts- und Verwaltungsordnung
  - 2.3 die Beitragsordnung
  - 2.4 die Gebührenordnung
  - 2.5 die Rechts- und Ehrenordnung
  - 2.6 die Ehrungsordnung
  - 2.7 die Jugendordnung
  - 2.8 die Ordnung für den Bereichsausschuss Sport

### § 20 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur auf einem Verbandstag beschlossen werden.

2. Voraussetzung ist, dass  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.
3. Die Regelung nach § 20, Abs. 2 gilt auch für Änderungen und Ergänzungen zum Satzungszweck nach § 1, Abs. 5 der Satzung.

### § 21 ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Für die Mitglieder des Turnverbandes Köln gelten die jeweils aktuellen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß der Satzungen und Ordnungen der Dachverbände Rheinischer Turnerbund, Deutscher Turner-Bund und Deutscher Olympischer Sportbund, die sich zur Umsetzung der Regelwerke der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), verpflichtet haben.

### § 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben die angeschlossenen Mitgliedsvereine und deren unter der Fachschaft Turnen geführten Mitglieder insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO ,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO ,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO ,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO ,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz liegt beim geschäftsführenden Vorstand.

### § 23 Auflösung des TURNVERBAND KÖLN

1. Die Auflösung des TVB KÖLN kann nur ein zu diesem Zweck einberufener Verbandstag mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Das nach Auflösung des TVB KÖLN und nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt dem Landesturnverband „Rheinischer Turnerbund e.V.“ oder seinem Rechtsnachfolger zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im ehemaligen Gebietsbereich des auflösenden TVB KÖLN zu verwenden hat.

Beschlossen als Neufassung auf dem Verbandstag 01. Mai 2019; geändert auf dem Verbandstag am 26. Juni 2021